

**Zeitschrift:** Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires  
**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde  
**Band:** 46 (1949)

**Erratum:** Berichtigung und Nachtrag zum Artikel über den "Klaus-Termin in Weesen"  
**Autor:** Trüb, Rudolf

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

1713, den 19. August erkannt: Nur wenn Neuverlobte wirklich 2000 fl. zusammenbringen, mögen sie ein Gasthochzeit halten. 2. An Ürtenhochzeiten sollen nur Eltern, Geschwister und leibliche Schwäger, nebst Bräutigams- und Brautführer zugegen sein. 3. Die Eier ins Schmalz gänzlich verboten. 4. Die Schenkinnen zugelassen und die Ürte für 1 Knab auf 9 Bazen, auf 8 Bazen aber für eine Tochter gestellt.

1727, den 2. Mai: Neuverlobte müssen 4000 fl. zusammenbringen, wenn sie ihr Hochzeitsmahl die Person für 24 Bazen verdingen wollen.

1629, den 3. August musste Seckelmeister Christoph Schlaprizi bei seiner Treu an Eidesstatt anloben, dass ihm nie zu Sinn gekommen, der Frau Dorothea Schlumpf, geb. Studer etwas in Unehren zuzumuten, das ihrer jungfräulichen Ehre zuwider gewesen wäre. Weil er sie aber vor etlichen Jahren, da sie schon Braut war, geküsst, so musste er 12 Pf. D. Straf erlegen.

---

### **Berichtigung und Nachtrag zum Artikel über den „Klaus-Termin in Weesen“.**

(SAVk 1948, S. 145 ff.)

Die Gemeindebehörden von Weesen weisen darauf hin, dass trotz der Abnahme der Bedeutung des Marktes (besonders als Viehmarkt) dieser noch immer einen bedeutenden Umsatz aufweise (z. B. der Thomasmarkt im lokalen Bereich als Weihnachtsmarkt) und von den Behörden alles getan werde, den beiden Jahresmärkten die wirtschaftliche und allgemein kulturelle Rolle zu erhalten, so neuerdings durch Gewährung von Freinacht am Markttag.

Zur ganzen Frage ist noch der Hinweis nachzutragen, dass der Termin-Unterschied möglicherweise mit der vor 1798 bestehenden Verschiedenheit zwischen dem reformierten und dem katholischen Kalender in Zusammenhang stehe.

Rudolf Trüb.

---

### **Bücherbesprechungen – Comptes-rendus de livres.**

Sigurd Erixon, Svensk byggnadskultur. Studier och skildringer belysande den svenska byggnadskulturens historia. (Schwedische Baukultur; Studien und Beschreibungen zur Geschichte der Schwedischen Baukultur). Institutet för folklivsforskning, Stockholm 1947. 826 Seiten, 1087 Photographien, Zeichnungen und Pläne.

In dem umfangreichen und vielseitigen, schwedisch geschriebenen Werk versucht der bekannte Forscher S. Erixon, eine Darstellung der gesamten schwedischen Baukultur zu geben. Seit mehr als 30 Jahren haben der Verfasser sowie zahlreiche Schüler und Mitarbeiter Untersuchungen in allen Teilen Schwedens durchgeführt, welche ethnologische, geographische und historische Aspekte der Hausforschung beleuchten. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn im vorliegenden Werk Beziehungen aufgedeckt werden, welche weit über das eigentliche Schweden hinausgehen.